

Richtlinie zur Förderung des Gesundheitswesens und der Arbeit der praktizierenden Hausärzte in der Stadt Neubukow (Förderrichtlinie)

Die Stadt Neubukow ist sich der gesellschaftlichen und sozialen Bedeutung der Sicherung der ambulanten hausärztlichen Versorgung für das Gemeindeleben und das Gemeinwesen als Grundzentrum bewusst.

Die Stadt Neubukow sieht es daher als ihre öffentliche Aufgabe an, die ärztliche Versorgung und auch die Vielfalt im Stadtgebiet nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zu fördern und zu erhalten.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch.

Fördergegenstand

Geförderte Personen im Sinne dieser Förderrichtlinie sind:

1. PJler¹⁾
2. Famulanten²⁾
3. AiW³⁾

Voraussetzungen zum Erhalt von Fördermitteln

- Die Fördermittel werden jährlich auf Antrag gewährt und sind auf 1.200,- Euro pro Jahr begrenzt.
- Der Förderantrag ist ohne Aufforderung bei der Stadt Neubukow durch den Auszubildenden einzureichen.
- Eine Kopie des Vertrages mit der zuständigen Praxis ist beizufügen.
- Eine Förderung setzt voraus, dass die auszubildende Praxis die Ausbildung in Neubukow zu den üblichen Sprechzeiten und persönlich vornimmt.

Berechnung der Förderung

Die Höhe des Gesamtbetrages der Förderung nach dieser Richtlinie wird jährlich durch die Stadtvertretung im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplanes festgelegt.

Zahlungsempfänger ist der Auszubildende.

-
- 1) Medizinstudent/in im praktischen Jahr, im 6. Jahr können sie sich entscheiden, wo sie die letzten 4 Monate arbeiten
 - 2) Medizinstudent/in, der/die ein vorgeschriebenes Praktikum [4 Wochen] absolviert (Famulatur)
 - 3) Arzt in Weiterbildung, der bereits mit seinem Studium fertig ist und sich nur noch für eine Fachrichtung entscheiden muss. Es handelt sich um einen Jungmediziner.

Bei der Ermittlung der Förderung werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Praxisöffnungszeiten
- Nachweis der nötigen Voraussetzungen für das Praktikum
- Reihenfolge der Antragstellung

Förderbetrag

- | | |
|-------------|---|
| 1. PJ | 300,00 €/Monat |
| 2. Famulant | einmalig 200,00 € |
| 3. AiW | einmalig 1.000,00 € nach Beendigung der Probezeit |

Behandlung von sonstigen Förderanträgen

Antragsteller, die nach diesen Kriterien hinsichtlich der Berechnung der Hilfe nicht erfasst sind können, falls die allgemeinen Voraussetzungen für die Gewährung von Fördermitteln erfüllt sind, ebenfalls Fördermittel beantragen.

Die Förderwürdigkeit und die Förderhöhe werden in diesen Fällen durch den Wohnungs- und Sozialausschuss festgelegt. Die Ausreichung der Fördermittel muss aus dem vorhandenen Fonds abgesichert sein.

Zusätzliche Mittel, die das Jahresbudget überschreiten, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Finanzausschusses und des Hauptausschusses.

Neubukow, den 02.05.2012



Roland Dethloff
Bürgermeister